

An:

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts-
und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Österreich

Per E-Mail: tarife@e-control.at;
Markus.Krug@e-control.at

**Veröffentlichung Konsultationsdokument gemäß TAR NC;
Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH**

Wien, 14.3.2022

Sehr geehrter Herr Mag. Krug!

Vorab möchten wir uns für die Übermittlung der Konsultationsunterlage zur Ergänzung der Anlage 3 zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung („GSNE-VO“) und die damit einhergehende Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, bedanken.

Wir begrüßen die geplante Einführung eines mengenbasierten Entgelts gemäß Art. 4 Abs. 3 NC TAR und sehen dieses als dringend erforderlich, um angefallene und zu erwartende Zusatzkosten, die sich aufgrund der seit Jän/Feb. 2022 stark angestiegenen und wie zu erwarten noch weiter steigenden Energiepreise gebildet haben, auszugleichen.

Als problematisch erachten wir jedoch die Verrechnung des Entgelts durch den Bilanzgruppenverantwortlichen, wie es Punkt 5 des Überarbeitungsentwurfs zur Referenzpreismethode vorsieht („BGV-Modell“).

Nach dem vorliegenden Entwurf verrechnen wir, als Fernleitungsnetzbetreiber, das mengenbasierte Entgelt an den Bilanzgruppenverantwortlichen im Ausmaß der Allokation (ihrer bestätigten (Re-) Nominierungen) an den Ein- und Ausspeisepunkten, wobei der Bilanzgruppenverantwortliche für alle Bilanzgruppenmitglieder hinsichtlich des mengenbasierten Entgelts in Vorlage tritt, um dieses den Bilanzgruppenmitgliedern verursachungsgerecht weiter zu verrechnen. Der Bilanzgruppenverantwortliche soll demnach als „Verrechnungsstelle“ fungieren. Aus unserer Sicht ist diese Rollenzuweisung aus mehreren Gründen impraktikabel:

Zunächst besteht zwischen dem Fernleitungsnetzbetreiber und dem Bilanzgruppenverantwortlichen kein Vertragsverhältnis, das eine Grundlage für die Verrechnung des mengenbasierten Entgelts in eben diesem Verhältnis darstellen würde. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen müssten daher erst abgeschlossen, oder alternativ gesetzlich geregelt werden. Soweit ersichtlich gibt es derzeit auch keine rechtliche Grundlage für eine solche Verpflichtung des Bilanzgruppenverantwortlichen oder sein Tätigwerden an sich. Auch hier wäre daher umfassender Anpassungsbedarf gegeben.

Weiters gilt: Das Verhältnis zwischen dem Bilanzgruppenmitglied und den Bilanzgruppenverantwortlichen betrachtend, ergibt sich auch hier, dass bestehende Vereinbarungen zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenmitglied den Bilanzgruppenverantwortlichen (wohl) nicht zum Tätigwerden verpflichten. Auch hier fehlt daher eine klare Grundlage. Im Ergebnis wären bei diesem Modell daher gleich zwei (noch zu schaffende oder zu ändernde) Vertragsverhältnisse notwendig.

Zur Vereinfachung der mit dem BGV-Modell einhergehenden Abwicklung und zur Vermeidung der Verdopplung von letztlich auch kostenerhöhenden Strukturen einerseits, und um den Bilanzgruppenverantwortlichen nicht die (möglicherweise ungewollte) Rolle der Verrechnungsstelle zu drängen, andererseits, wäre ein Modell denkbar, bei dem das mengenbasierte Entgelt vom Fernleitungsnetzbetreiber verursachungsgerecht an den Netznutzer verrechnet wird („System-User-Modell“).

Uns ist bewusst, dass auch das System-User-Modell gesetzliche Anpassungen erforderlich machen wird, so z.B. jedenfalls Klarstellungen in der GSNE-VO sowie gegebenenfalls hinsichtlich gegenüber dem Fernleitungsnetzbetreiber zu leistender Sicherheiten. In Summe werden aber unserer Einschätzung nach weniger und geringfügigere Änderungen notwendig sein.

Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass es sich bei dem von uns vorgeschlagenen System-User-Modell um die bessere, weil praktikablere und verursachungsgerechtere Variante handelt.

Aufgrund der Volatilität der Energiepreise erachten wir es außerdem für ratsam, eine gewisse Flexibilität bei den verordneten mengenbasierten Tarifen zu ermöglichen. Vorstellbar wäre zum Beispiel eine Überprüfung bzw. Anpassung im Jahresrhythmus, soweit die Erfordernisse dafür vorliegen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch anregen, in Betracht zu ziehen, dass eine Ware in Naturalien „commodity in kind“ ein geeignetes Instrument wäre, um die Tarifvolatilität zu neutralisieren.

Wir würden uns sehr über einen gemeinsamen Austausch mit Ihnen freuen, bei dem wir die Gelegenheit hätten, Ihre Überlegungen und Gedanken zu diesem Thema zu erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

 Gas Connect Austria GmbH


.....
Stefan Königshofer
(Abteilung Sales Transmission & Distribution)


.....
Marcus Willmann
(Abteilung Legal)